



Kindschaftssachen – Ungleichmäßiges Wechselmodell als Betreuungsregelung (5 zu 9 Nächte)

(rechtskräftiger) Beschluss des Familiengerichts vom 25.06.2024, Az. 1 F 1089/23:

(Sachverhalt): Die Eltern, beide gutverdienende Akademiker, streiten nach ihrer Trennung um die künftige Betreuung ihrer acht bzw. fünfjährigen Töchter. Diese blieben beim Auszug der gesundheitlich angeschlagenen Mutter in der bisherigen gemeinsamen Wohnung beim Vater. Die Mutter sieht die Kinder zunächst nur 14täglich übers Wochenende, möchte im gerichtlichen Hauptsacheverfahren zum Umgang aber eine hälftige Mitbetreuung im wöchentlichen Wechsel (symmetrisches Wechselmodell). Der Vater befürchtet eine Überforderung der Mutter wegen fortbestehender körperlicher und psychischer Beeinträchtigungen auf Seiten der Mutter. Die Kinder wünschen mehr Zeit mit der Mutter. Eine Elterneinigung kommt nicht zustande.

(Entscheidung): Das Gericht hat unter Mitwirkung eines Verfahrensbeistandes die Eltern und Kinder persönlich angehört und nach Einschätzungen von Therapeuten der Mutter, die diese von der Schweigepflicht entbunden hatte, ein asymmetrisches Wechselmodell (periodisch wiederkehrend jeweils 9 zusammenhängende Übernachtungen beim Vater und 5 bei der Mutter) sowie eine hiervon abweichende Schulferienregelung (Halbteilung) angeordnet.

Eine symmetrische (paritätische) Betreuung wird vom Gesetz nicht ausgeschlossen. Mit dem BGH kann daher auch eine hälftige Mitbetreuung als sogenanntes paritätisches oder symmetrisches Wechselmodell über eine Umgangsregelung i. S. d. § 1684 BGB gerichtlich angeordnet werden. Die schlichte Ablehnung des Wechselmodells durch einen Elternteil hindert eine solche Regelung für sich genommen nicht. Nach BGH setzt eine symmetrische Umgangsregelung aber eine bestehende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern voraus. Dem Kindeswohl entspricht es daher nicht, ein Wechselmodell zu dem Zweck anzuordnen, eine Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit erst herbeizuführen. Das Recht eines Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil dient auch nicht dazu, den (elternzentrierten) Wunsch eines Elternteils nach gleichwertiger Teilhabe am Leben des Kindes in Form eines Wechselmodells zu verwirklichen.

Mit der erfolgten Anordnung einer asymmetrischen Betreuung im Verhältnis von fünf zu neun Übernachtungen im 14täglichen Zyklus wird der Sorge des Kindesvaters, die Kinder könnten bei einer längeren Betreuung Schaden nehmen, etwas Rechnung getragen. Die Kinder werden damit weiterhin im Schwerpunkt vom Vater betreut, der das auch nach Angaben der Mutter gut macht. Da die Kinder das Kleinkindalter, welches ein Mehr an Beaufsichtigung mit sich bringt, aber bereits hinter sich gebracht haben und der Vater ohnehin auch wöchentliche Ferienumgänge zulassen wollte, wäre die Beibehaltung des vorläufigen Mindestumgangs, der die Hauptsacheentscheidung nicht vorwegnehmen sollte, als übervorsichtig zu qualifizieren und im Kindeswohlinteresse nicht mehr geboten. Dies entspräche zwar der Haltung des Vaters, aber nicht dem klar geäußerten Kindeswillen, der als Ausdruck ihres Selbstverwirklichungsrechtes schon bei einer 8-Jährigen nicht einfach übergangen werden kann. Ob und wann das jetzt angeordnete Betreuungsmodell ausgeweitet oder eingeschränkt werden kann, bleibt zunächst dem außergerichtlichen Einvernehmen der Eltern in Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Elternverantwortung vorbehalten. Für ein gerichtliches Abänderungsverfahren werden beide Eltern aber auf den erhöhten Prüfungsmaßstab des § 1696 Abs. 1 BGB hingewiesen.

Das jetzt bewilligte Umgangsrecht in Form eines asymmetrischen Wechselmodells berücksichtigt zur Überzeugung des erkennenden Richters ausreichend die Interessen des umgangsberechtigten Elternteils, greift aber in die Rechte des anderen Elternteils nur in vertretbarer Weise ein und entspricht dem Wohle der Kinder (§ 1684 BGB). In der familienpsychologischen Forschung liegen keine Forschungsergebnisse dahingehend vor, dass vermehrte Betreuungszeiten zur Belastung von Kindern führen, auch wenn die Kinder nach der Trennung der Eltern in zwei familiären Welten leben und mit vielfachen körperlichen und emotionalen Anforderungen konfrontiert sind. Der Alltag und das Pendeln zwischen den Wohnorten der Eltern werden nach einiger Zeit zur Normalität. Dies hat die Achtjährige während ihrer Kindesanhörung selbst so schon bekundet. Kinder können mit den unterschiedlichen Anforderungen ihres multilokalen Alltags umgehen und sich an beiden Orten zu Hause fühlen.

(Der Vater hat die von ihm eingelegte Beschwerde beim OLG zurückgenommen.)